

CH_VB 89.709 vom 23. März 1990

Bundesverwaltung, 1990-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.709

FR: CH_VB 89.709 du 23 mars 1990

IT: CH_VB 89.709 del 23 marzo 1990

Erwägungen

E. 23

März 1990 N 741 Interpellation der SVP-Fraktion sen Schwierigkeiten, die mit seiner Anwendung in der Praxis unweigerlich verbunden sind, in einzelnen Fällen nicht eingehalten worden ist. Der Ausschuss gegen die Folter hat die Schweiz nicht um Ergänzung ihres Berichts ersucht. Gemäss Artikel 19 des Ueber-einkommens gegen die Folter wird unser Land dem Aus- schuss seinen nächsten Bericht im Jahr 1993 vorlegen. 2. Bei der Ausarbeitung des nächsten Berichts werden die in- teressierten Kreise, und damit auch die Eidgenössische Kom- mission für Flüchtlingsfragen, über die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der effektiven Anwendung des Non-Re- foulement-Grundsatzes in der Schweiz stellen, konsultiert wer- den. 3. Im Falle, dass eine in diesem Bereich zuständige internatio- nale Behörde oder ein Gericht unseres Landes den Bundesrat für eine Folterhandlung, die von einem Drittstaat gegenüber einer aus der Schweiz weggewiesenen Person begangen wor- den ist, indirekt verantwortlich machen sollte, werden die Schweizer Behörden das Opfer gemäss Artikel 14 des Ueber- einkommens von 1984 gegen die Folter entschädigen. 4. Von einer Diskrepanz zwischen dem EDA und dem EJPD mit Bezug auf die Achtung der internationalen Bestimmungen über den Schutz verfolgter Personen kann nicht die Rede sein. In Ziffer 1 ist auf einzelne Probleme bei der praktischen An- wendung des Non-refoulement-Prinzips hingewiesen wor- den. Das EJPD (DFW) arbeitet mit dem EDA (Koordinator für inter- nationale Flüchtlingspolitik und Direktion Völkerrecht) in den Grundsatzfragen betreffend Asyl und das Problem des Non- refoulement zusammen. Das EJPD ist jedoch für die Respektierung des Non-refoule- ment-Prinzips in den einzelnen Entscheiden verantwortlich. Es arbeitet mit den Schweizer Vertretungen im Ausland zu- sammen, welche auf seine Anfrage hin Untersuchungen im Herkunftsland oder am Ort des letzten Aufenthalts der Ge- suchsteller durchführen (vgl. Antwort auf Frage Müller-Aargau, Fragestunde vom 2.10.1989). Eine Konsultation des EDA in je- dem konkreten Fall ist nicht zuletzt aus organisatorischen und personellen Gründen nicht möglich. 5. Das EDA (Dienst für Menschenrechte) verfügt über eine ausführliche Dokumentation im Bereich der Menschenrechte, welche auch dem DFW offensteht, und es arbeitet eng mit zahlreichen nicht gouvernementalen Organisationen, welche in diesem Gebiet tätig sind, zusammen (vgl. Geschäftsbericht 1989, EDA, Lit. D, Ziff. I/G.Antwort auf Postulat Ziegler). Bevor er einen Asylbewerber wegweist, prüft der DFW sorgfäl- tig, ob es Gründe zur Annahme gibt, dass dieser eine Behand- lung riskiert, welche gegen die Menschenrechte verstösst. Diese Prüfung geschieht in Zusammenarbeit mit den Hilfswer- ken und den Organisationen zum Schütze der Menschen- rechte. Eines der verschiedenen Elemente zur Einschätzung der Situation ist die Meinung der erwähnten Organisationen, soweit sie sich auf konkrete Tatsachen bezieht. Im weiteren ar- beiten die Bundesbehörden in Fragen der internationalen Flüchtlingspolitik seit jeher eng mit dem Uno-Hochkommissa- riat für Flüchtlinge zusammen. Es ist hervorzuheben, dass jede Person, die eine Verletzung des

Non-refoulement-Prinzips vorbringt, Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission führen kann, in- dem sie Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonven- tion anruft. Wie die Schweiz in ihrem Bericht an den Ausschuss gegen die Folter erwähnt hat, ist dies bereits mehrmals ge- schehen. Bis heute sind alle diese Beschwerden als unzuläs- sig erklärt worden. Le président: L'interpellatrice n'est pas satisfaite de la réponse du Conseil fédéral. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen offensichtliche Mehrheit Minderheit #ST# 89.654 Interpellation der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Drogenpolitik Interpellation du groupe de l'Union démocratique du Centre Politique de lutte contre la drogue Wortlaut der Interpellation vom 4. Oktober 1989 In der schweizerischen Drogenpolitik sind alarmierende Auf- weichungstendenzen der geltenden, im Betäubungsmittelge- setz verankerten Grundsätze zur Bekämpfung des Drogen- missbrauchs im Gang. Das Gesetz wird heute nicht mehr voll- zogen. Verschiedene Kreise bis hin zu Exekutivmitgliedern for- dern eine «liberalere» Drogengesetzgebung. Die liberale Dro- genpolitik hat aber versagt. Anerkannte Fachleute warnen vor der Liberalisierung der Drogenpolitik. Die Tendenzen im Aus- land weisen in dieselbe Richtung; Staaten wie England, Israel und Holland beispielsweise verschärfen die Drogenbekämp- fung. Beispielhaft für die Tendenzen in der Schweiz ist die De- marche der Berner Regierung in Sachen Straffreiheit des Dro- genkonsums und Legalisierung von leichten Drogen sowie die Einrichtung von «Fixerstüblis». Gleiches steht im Kanton Zürich zur Diskussion, wo im Kantonsrat ein Postulat über- wiesen wurde, das die Regierung verpflichtet, auf eidgenössi- scher Ebene eine Standesinitiative einzureichen, wonach das Betäubungsmittelgesetz so zu lockern wäre, dass leichte Dro- gen straffrei ausgingen. Die Empfehlungen im Drogenbericht der Subkommission «Drogenfragen» der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission gehen teilweise in ähnliche Richtung. Demselben Bericht kann entnommen werden, dass aber alle Drogen «ein nicht zu vernachlässigendes Abhängig- keits- und Gefährdungspotential besitzen». Wir fragen des- halb den Bundesrat an: 1. Hinter welche Zielsetzungen einer eidgenössischen Dro- genpolitik stellt sich der Bundesrat, und wie gewichtet er die einzelnen Aspekte (gesellschaftliche Aspekte, Volksgesund- heit, individuelle Gesundheit, Drogenabstinenz u. a.)? 2. Teilt er die Auffassung, dass das geltende Betäubungsmit- telgesetz heute nicht mehr konsequent angewendet wird? 3. Wie beurteilt er die Entwicklung der schweizerischen Dro- genpolitik im Hinblick auf die Entwicklung im Ausland? 4. Wie stellt sich der Bundesrat zu den Forderungen des er- wählten, im Kanton Zürich überwiesenen Postulats? Wie stellt er sich zur Erteilung einer Sonderbewilligung durch das eid- genössische Gesundheitsamt für eine medizinisch kontrol- lierte, staatliche Opiatabgabe, wie sie im Kanton Zürich disku- tiert wird? 5. Ist der Bundesrat auch der Meinung, die Anstrengungen zur Eindämmung des Drogenmissbrauchs sollten im therapeuti- schen und prophylaktischen Bereich massgeblich verstärkt werden? Welche Massnahmen gedenkt er zu ergreifen? Texte de l'interpellation du 4 octobre 1989 La politique de lutte contre la drogue en Suisse semble s'écar- ter aujourd'hui de manière alarmante des principes énoncés dans la loi fédérale sur les stupéfiants pour lutter contre l'abus de ceux-ci. A l'heure actuelle, cette loi n'est plus appliquée aussi scrupuleusement qu'auparavant. Certains milieux, y compris quelques membres de l'exécutif, vont même jusqu'à plaider en faveur d'une libéralisation de la législation en ma- tière de stupéfiants. Mais l'assouplissement de cette politique de lutte contre la drogue est vouée à l'échec. Les spécialistes reconnus ne nous mettent-ils pas en garde contre la libéralisa- tion de la politique de lutte contre la drogue? D'autres pays, comme par exemple la Grande-Bretagne, Israël et les Pays- Bas intensifient

aujourd'hui la lutte contre la drogue. La Suisse, par contre, se distingue par une attitude opposée: le gouvernement du canton de Berne envisage de dépénaliser la

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Bäumlín Ursula Einhaltung der Anti-Folter-Konvention durch die Schweiz Interpellation Bäumlín Ursula Respect de la Convention internationale sur la torture In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.709 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.03.1990 - 08:00 Date Data Seite 739-741 Page Pagina Ref. No 20 018 484 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.